

## Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

(vom 28. Januar 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert.

§ 12 a. Bei unbesoldetem Urlaub wird der Schulferienanteil auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 an die Dauer der Besoldungssistierung angerechnet. Unbesoldeter  
Urlaub,  
Ferienkürzung

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Berechnung des Besoldungsanspruchs richtet sich nach § 16 Abs. 2. Beginn und  
Ende  
des Besoldungs-  
anspruches

II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Buschor Husi